1. Ausfertigung

STADT
PLANUNGSAMT
DORTMUND

Begründung

zur Änderung Nr. 8
des Bebauungsplanes
Br 163
- Gewerbegebiet
Wickede-Süd -

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

1. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 8

2. Gegenwärtige Situation

3. Bestehendes Planungsrecht und übergeordnete Planung

4. Anlass für die Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Br 163

5. Ziele und Zwecke der Planung

6. Erläuterungen zur Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes
6.1 Topographie
6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung
6.2.1 Gewerbegebiet
6.2.2 Industriegebiet

7. Verkehrliche Erschließung
7.1 Äußere Erschließung
7.2 Innere Erschließung
7.3 Öffentlicher Personennahverkehr
7.4 Ruhender Verkehr

8. Öffentliche Grünfläche - Friedhof -

9. Grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen
9.1 Bestand und Bewertung
9.2 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs
9.3 Eingriffsvermeidung und Maßnahmenkonzept
9.4 Eingriff / Ausgleich

10. Ver- und Entsorgung
10.1 Entsorgung
10.2 Versorgung

11. Umweltbelange
11.1 Bodenbelastungen
11.2 Bergbau
11.3 Methanausgasungen
11.4 Lärmbelastung
11.5 Allgemeine Luftbelastung
11.6 Klimaschutz

12. Denkmalschutz

13. Städtebauliche Zahlenwerte

14. Kosten

Anlage zur Änderung Nr. 8:

- Pflanzenauswahlliste
- Vegetationserfassung (Plan) und Baumliste
- Abstandsliste zum Rund-Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998

1. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 8

Der Änderungsbereich umfasst die Flächen westlich der Zeche-Norm-Straße im Osten, nördlich der Giselherstraße im Süden, östlich der Straße Fränkischer Friedhof im Westen und südlich des Evangelischen Friedhofes am Bockumweg im Norden in Dortmund-Wickede.

2. Gegenwärtige Situation

Der zu ändernde Bereich liegt im Osten von Dortmund im Ortsteil Wickede, südlich des Wickeder Hellweges im Gewerbegebiet „Wickede-Süd".

Der Änderungsbereich weist zur Zeit folgende Nutzungsstrukturen auf:

Gewerbe-/Industriegebiete
Verkehrsflächen
Friedhof
Flächen mit intensiver Eingrünung
Brachflächen

Bei der Ansiedlung der Firma Alps im Bereich nördlich der Giselherstraße wurden in der Vergangenheit Befreiungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vorgenommen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Ringerschließungsstraße mit Wendeanlage wurde für das Firmengelände der Fa. Alps in Anspruch genommen.
Im Bereich der Straße Zeche-Norm-Straße/Giselherstraße hat sich zwischenzeitlich die Firma Buderus angesiedelt.
Die nordwestliche Plangebietsgrenze wird durch dichtes Bestandsgrün gegenüber dem Friedhof und der Ackerlandschaft abgegrenzt. Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze die Trenngrünfläche intensiv mit Bäumen und Sträuchern begrünt. Lediglich ein ca. 200 m langes Teilstück im Westen ist mäßig begrünt und daher in seiner Funktion eingeschränkt. Die noch verbliebenen Grundstücksflächen stellen sich als Sukzessionsbrache dar, in der sich vereinzelte Gehölzstrukturen befinden.

3. Bestehendes Planungsrecht und übergeordnete Planung

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) Dortmund-Unna-Hamm sieht für den Änderungsbereich Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche vor.
Der rechtsgültige Flächennutzungsplan vom 27.06.1985 stellt den Änderungsbereich als Gewerbegebiet und Industriegebiet sowie Grünfläche - Friedhof - dar. Die vorzunehmenden Änderungen betreffen lediglich die öffentlichen Verkehrsflächen der inneren und äußeren Erschließung sowie die Festsetzungen innerhalb der Gewerbe- bzw. Industriegebiete, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich ist.

4. Anlass für die Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Br 163

Nach den Zielen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Br 163 sollten entsprechend dem „Entwicklungsprogramm Dortmund 1990" großflächige Gewerbe- und Industriegebiete der Wirtschaftsförderung zur Vermarktung zur Verfügung gestellt werden.
Um die Ansiedlung eines produzierenden Gewerbebetriebes (Firma Alps), der zum damaligen Zeitpunkt von einem erhöhten Flächenanspruch ausging, realisieren zu können, musste von der festgesetzten Ringerschließungsstraße mit Wendeanlage befreit werden. Die verbliebene Verkehrsfläche reicht nunmehr nicht aus, um die noch unbebauten Industrie- und Gewerbeflächen einer Nutzung zuführen zu können. Die Festsetzung ist insoweit obsolet.
Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit, eine Bebauungsplanänderung durchzuführen, im Rahmen derer eine Detailerschließung für die westlich und östlich der Firma Alps gelegenen Flächen festgesetzt werden soll. Die Straße Fränkischer Friedhof (ehemals Bockumweg) soll bis in Höhe der Zufahrt des ehemaligen "Gutes Schorlemer", von der Festsetzung „Wirtschaftsweg" in eine öffentliche Verkehrsfläche mit einer entsprechenden Wendeanlage geändert werden. Entsprechend den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Br 163 endet die Giselherstraße in einer Wendeanlage, um dann in nördlicher und südlicher Richtung als Wirtschaftsweg weitergeführt zu werden. Die Wendeanlage wird im Rahmen dieser Änderung aufgehoben. Die Giselherstraße erfährt eine Kurvenaufweitung mit einem Radius R = 20 an dieser Stelle und wird in der bereits vorhandenen Ausbaubreite festgesetzt. Somit sind die Voraussetzungen für ein reibungsloses Befahren der Straße, auch mit Schwerlastzügen, in Richtung Norden geschaffen.
Neben diesen Änderungen ist im Bereich des Jüdischen Friedhofes eine Reduzierung der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung in der Form vorzunehmen, dass die Fläche des Jüdischen Friedhofes in seiner vorhandenen Größe gesichert werden kann.
Letztendlich werden auch ökologische Belange in der Änderung Nr. 8 angemessen berücksichtigt.

5. Ziele und Zwecke der Planung

Die Grundstücksflächen nördlich der bereits angesiedelten Firma Buderus, östlich der bereits ansässigen Firma Alps sollen durch die Festsetzung einer Erschließungsstraße mit Wendeanlage für kleinteiliges Gewerbe aufbereitet werden.
Die Flächen des ehemaligen „Gutes Schorlemer" östlich der Straße Fränkischer Friedhof und die südlich angrenzenden Flächen bis zur Giselherstraße sollen nunmehr über diese Straßen erschlossen werden. Dadurch kann eine flexible gewerbliche Nutzung auf den Grundstücksflächen sichergestellt werden.
Der im Bebauungsplan Br 163 entlang der Straße Fränkischer Friedhof festgesetzte 20 m breite Pflanzstreifen (Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung und von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche) ist überwiegend vorhanden, bzw. realisiert. Lediglich auf dem mittleren Teilstück sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung, wie Gewerbegebiet und Industriegebiet und die Festsetzungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung, erfolgen analog den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Br 163 und in Anpassung an die bereits vorhandene Nutzung.

Den im Bebauungsplan festgesetzten „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung“ sowie der Festsetzung „Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche“, lag das Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 zugrunde.
Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes werden diese Flächen nach dem BauGB von 1997 mit einem Pflanz- und Erhaltungsgebot belegt und nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB festgesetzt.

Die Anlage des Jüdischen Friedhofes soll entsprechend ihrer realen Größe als „Öffentliche Grünfläche -Friedhof- festgesetzt werden. Die Gesamtanlage des jüdischen Friedhofes unterliegt dem Denkmalschutz.

6. Erläuterungen zur Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes

6.1 Topographie

Das Gelände im Änderungsbereich fällt von etwa 105 m über NN im Süd-Westen bis auf etwa 94 m über NN im Nord- Osten.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Gewerbegebiet

Die Gliederung des Gewerbebetriebes erfolgt entsprechend des Störgrades nach § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990. Im Rahmen dieser Bebauungsplan-Änderung Br 163 (Vorentwurf) beziehen sich die genannten Abstandsklassen nicht mehr wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf den Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 09. 07. 1982, sondern auf den Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.07.1998 (SMBl. NW S. 283) „Abstände zwischen Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ (Abstandserlass).

Die getroffenen Festsetzungen für das Gewerbegebiet südlich des vorhandenen Friedhofes, östlich der Straße Fränkischer Friedhof und westlich der Zeche-Norm-Straße, berücksichtigen die Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung im Norden, im Bereich südlich der Straße Rübenkamp sowie der geplanten Wohnbebauung im Westen, im Bereich der Straße Stemmering.

Im Bereich des Gewerbegebietes sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - V der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Die Abstandsliste wird als Anlage der Begründung beigefügt.

Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.
Die textliche Festsetzung nach § 31 Abs. 1 BauGB ist erforderlich, um zu verhindern, dass sich zunehmend kleinere Betriebe deutlich unterhalb der in § 11 Abs. 3 BauNVO

genannten Vermutungsgrenze von 1.200 qm an nicht integrierten Standorten ansiedeln bzw. versuchen, in Gewerbegebieten Fuß zu fassen. Dem liegt die städtebauliche Zielsetzung zugrunde, Einzelhandelsbetriebe zur Stärkung der zentralen Versorgungseinrichtungen in den Zentren anzusiedeln soweit Art und Umfang des Betriebes dies zulassen.
Damit werden gleichzeitig in den Gewerbegebieten die Flächen für solche Betriebe freigehalten, die auf derartige Standorte angewiesen sind.

Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder einem anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche unter der Größe der Geschossfläche des Handwerks- oder des anderen Gewerbebetriebsteiles liegt. Diese Ausnahmeregelung zielt auf die Kategorie von Betrieben ab, deren Einzelhandelsbetriebsteil untergeordnet ist. Die ausnahmsweise Zulassung solcher Verkaufsstellen steht der mit dem Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben verfolgten generellen Zielsetzung im allgemeinen nicht entgegen, da die damit im Zusammenhang stehenden produzierenden Betriebe allein schon wegen ihres Störgrades in der Regel nicht in Zentren angesiedelt werden können, die Verkaufsstellen nur untergeordnete Betriebsteile sind und insofern nicht die negativen Auswirkungen auf die Zentren mit sich bringen.

Der Ausschluss der nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen ist an diesem Standort städtebaulich unerwünscht. Im Ortsteil Dortmund-Wickede ist der Bedarf an solchen Einrichtungen in ausreichendem Maße gedeckt. Von daher sollen diese Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO für unzulässig erklärt werden.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO sind entsprechend den Festsetzungen der Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes nicht zulässig. Die vorbenannten Anlagen werden den Ansprüchen an das Gewerbegebiet nicht gerecht bzw. widersprechen den städtebaulichen Zielen, an diesem Standort Gewerbebetriebe anzusiedeln.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl von 1,6 an den für Gewerbegebieten zulässigen Obergrenzen gemäß BauNVO. Die Zahl der Vollgeschosse wird mit II festgesetzt. Die maximalen Höhen baulicher Anlagen werden mit OK max. 11,00 m festgesetzt, wobei bei der Bezugsebene die natürliche Geländeoberfläche oder die Geländeoberfläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 18 BauNVO, § 2 BauONW) bindend ist.

Diese vorgenannte Festsetzung wird erforderlich, da das Gewerbegebiet Dortmund Wickede-Süd innerhalb des gemäß § 12 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz festgelegten beschränkten Bauschutzbereiches liegt (123,75 m ü. N.N.). Die Sicherheit der Luftfahrt kann somit gewährleistet werden.

Südlich der Öffentlichen Grünfläche -Friedhof-, östlich der Straße Fränkischer Friedhof soll die Fläche mit der Festsetzung „Gewerbegebiet" nach dem BauGB von 1997 mit einem Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB belegt werden. Die

Breite dieser Fläche wird in der Bebauungsplan-Änderung mit einem Maß von ca. 36 m angegeben und soll als Imissionsschutz- und Trenngrün fungieren.

6.2.2 Industriegebiet

Die Gliederung des Industriegebietes erfolgt entsprechend des Störgrades nach § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990. Wie unter Punkt 6. Gewerbegebiet dieser Begründung bereits beschrieben, beziehen sich die genannten Abstandsklassen auf den Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.07.1998 (SMBl. NW S. 283).

Die Ausweisung der Industriegebiete für die Bereiche nördlich der Giselherstraße, östlich der Straße Fränkischer Friedhof und westlich der Zeche-Norm-Straße mit der Festsetzung des jeweils zulässigen Störgrades dient zum einen der Bestandssicherung der vorhandenen Betriebe und zum anderen der Rücksichtnahme gegenüber der vorhandenen Wohnbebauung im Norden, südlich der Straße Rübenkamp sowie der geplanten Wohnbebauung im Westen im Bereich der Straße Stemmering.

Im Bereich der Industriegebiete sind ausschließlich Industriebebetriebe unterzubringen, und zwar solche Betriebe, die in anderen Baugebieten aufgrund ihres Störgrades unzulässig sind. Nicht zulässig sind die unter der lfd. Nummer 1-78 (Abstandsklasse I - IV) der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Die vorhandenen Betriebe sind aufgrund ihres Störgrades der v.g. Abstandskategorie V der Abstandsliste zuzuordnen. Dies sind die Firma „Alps", die in einem 3-Schicht-Betrieb Elemente für die Unterhaltungselektronik (Tonköpfe u.a.) herstellt und die Firma „Buderus", die an diesem Standort ein Auslieferungslager für Sanitär- und Heizungsartikel sowie ein Schulungszentrum unterhält. Das Auslieferungslager wird zu jeder Tages- und Nachtzeit angefahren. Die Betriebe sind aufgrund ihres Nachtbetriebes als erheblich belästigend einzustufen.
Die Rücknahme einer Abstandsklasse von IV auf V gegenüber den Abstandsklassen des Industriegebietes im rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Br 163 orientiert sich zum einen an dem vg. Bestand der Firmen, zum anderen aber auch an den Firmen, die für eine Neuansiedlung auf den neu anzusiedelnden Grundstücksflächen in Frage kommen (Firma für die Produktion von synthetischen Seilen, Errichtung eines Bauhofes).
Nicht unwesentlich für die Rücknahme der Abstandsklasse sind die Abstände zu dem im Westen des Änderungsbereiches vorgesehenen Bebauungsplanes Br 201 „Stemmering", der die Realisierung von Wohnbebauung zum Inhalt hat. Die geforderten Abstände von nunmehr 300 m (vormals 500 m) zwischen dem geplanten Industriegebiet und der geplanten Wohnbebauung werden eingehalten.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise Betriebsarten der Abstandsklasse IV der in der Abstandsliste aufgeführten Anlagen (lfd. Nummer 37-78) zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Durch diese für das Industriegebiet festgesetzten Nutzungen, werden aus städtebaulicher Sicht optimale Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen.
Die Abstandsliste wird als Anlage der Begründung beigefügt.

Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind nicht Bestandteil dieser Bebauungsplan-Änderung. wie schon unter Punkt 6.2.1 „Gewerbegebiet" dieser Begründung beschrieben, sind Tankstellen in Dortmund-Wickede in ausreichendem Maße vorhanden. Von daher verfolgt die Planänderung das Ziel, die angesprochenen Industriegebiete im Interesse einer Wirtschaftsförderung primär einer industriellen Nutzung zuzuführen.

Für eine ausnahmsweise Zulassung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke dienenden Anlagen liegt kein Bedarf vor. Die vorbenannten Anlagen werden den Ansprüchen an das Industriegebiet nicht gerecht. Städtebauliches Ziel ist an diesem Standort Industriebetriebe anzusiedeln.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 10,0 an den für Industriegebieten zulässigen Obergrenzen gemäß BauNVO. Die maximale Höhe der Baukörper wird mit 11,00 m festgesetzt. Die Bezugsebene sowie die Aussage zu dem beschränkten Bauschutzbereich ist wie unter Punkt 6.2.1 -Gewerbegebiet- beschrieben, übertragbar.

Das östlich der Straße „Fränkischer Friedhof" festgesetzte Industriegebiet soll in einer Breite von 20,00 m entlang der Straße „Fränkischer Friedhof", mit einem Pflanz- und Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB belegt werden.
Die mit diesem Pflanz- und Erhaltungsgebot belegten Flächen sollen als Emissionsschutz- und Trenngrün fungieren.

7. Verkehrliche Erschließung

7.1 Äußere Erschließung

Über die Zeche-Norm-Straße im Westen und die Wickeder Chaussee im Süden ist der Änderungsbereich an die B1 und somit an alle wichtigen Autobahnen wie z.B. die A 1 (Autobahn Richtung Hamburg-Köln), die A 44 (Autobahn Richtung Düsseldorf- Kassel) und die A 2 (Autobahn Richtung Duisburg-Hannover) angebunden. Nach Norden hin hat die Zeche-Norm-Straße einen Anschluss zum „Wickeder Hellweg", der ortsteilverbindenden Charakter hat.
Außerdem liegt der „Verkehrsflughafen Dortmund" in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich.

7.2 Innere Erschließung

Der Änderungsbereich wird im Westen von der Straße Fränkischer Friedhof, im Süden von der Giselherstraße und im Osten von der Zeche-Norm-Straße begrenzt. Die Giselherstraße soll im Rahmen der Änderung Nr. 8 eine Kurvenaufweitung mit einem Radius R= 20 erhalten und in der bereits vorhandenen Ausbaubreite festgesetzt werden. Die innere Erschließung erfolgt von der Zeche-Norm-Straße ausgehend in Form einer Stich-

straße mit Wendeanlage. Diese Stichstraße soll im Separationsprinzip mit einer Breite von 15,5 m festgesetzt werden.

7.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Durch die S- Bahnlinie S4 (Dortmund-Lütgendortmund – Unna-Königsborn), ist der Änderungsbereich an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angeschlossen. Die S- Bahn-Haltepunkte Dortmund-Wickede im Westen sowie der S-Bahn-Haltepunkt Dortmund-Wickede-West befinden sich jeweils in einer Entfernung von ca. 700 m. Über die Straße Bockumweg ist der Haltepunkt der Straßenbahnlinie „Bockumweg", gelegen an dem Wickeder Hellweg, mit seinen Linien 403 und 408 (Dortmund- Hombruch, Dortmund-Dorstfeld) in einer Entfernung von ca. 400 m erreichbar.

7.4 Ruhender Verkehr

Die erforderlichen Stellplätze werden auf den privaten Grundstücken nachgewiesen. Die Anlage von Stellplätzen ist in Anwendung des § 12 Abs. 6 BauNVO innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Die öffentlichen Stellplätze innerhalb des Änderungsbereiches sollen zum einen der geplanten Stichstraße zugeordnet werden und zum anderen auf den firmeneigenen Stellplatzanlagen nachgewiesen werden.

8. Öffentliche Grünfläche -Friedhof-

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Br 163 wurde die Friedhofsfläche Jüdischer Friedhof/Ev. Friedhof nördlich des geplanten Gewerbegebietes versehentlich mit einem Pflanz- und Erhaltungsgebot belegt und nach dem des Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 als "Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung" sowie als „Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche" festgesetzt. Im Rahmen dieser Änderung soll die Anlage des Jüdischen Friedhofes sowie die des Ev. Friedhofes entsprechend ihrer realen Größe als „Öffentliche Grünfläche -Friedhof- festgesetzt werden. Die zwischenzeitliche Unterschutzstellung der Gesamtanlage des Jüdischen Friedhofes als Denkmal wird in der Bebauungsplan-Änderung berücksichtigt. Zu diesem Zweck wird eine entsprechende Kennzeichnung in den Änderungsplan aufgenommen.

9. Grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen

Der Bebauungsplan Br 163 wurde 1982 rechtskräftig. In den Bebauungsplan flossen ökologische Belange lediglich partiell ein. So beinhaltet der Bebauungsplan ein Pflanz- und Erhaltungsgebot zugunsten eines Trenngrünstreifens, um das Gewerbe- und Industriegebiet angemessen gegenüber der Landschaft und dem Friedhof abzuschirmen.

9.1 Bestand und Bewertung

Im Zuge der Änderung Nr. 8 erfolgt eine ökologische Bestandsbewertung, deren Ergebnisse in die Abwägung einbezogen werden und in die Planänderung einfließen. Diese Aspekte konzentrieren sich auf zwei Planausschnitte: a) Fläche am „Schorlemer Bach" und b) Flächen im Bereich des ehemaligen Gutes „Schorlemer". Die südlich angrenzenden Flächen sind ebene Gewerbe- und Industrie(vorhalte-)flächen ohne Gehölzbestand.

Der „Schorlemer Bach“ ist in der Fließgewässerkarte (1991) als Gewässer II. Ordnung dargestellt. Dieser geradlinige Graben entspringt einer Verrohrung in Höhe des Buchenwaldsaumes nordöstlich des ehemaligen Gutes. Der Graben liegt außerhalb des Änderungsbereiches Nr. 8. Lediglich die südlich angrenzende, ca. 1,0 m über der Grabensohle gelegene Grünlandfläche, die im Süden in eine markante Böschung überleitet, liegt im Geltungsbereich der Änderung Nr.8. Die westliche Grünlandfläche wird durch eine Eschen-Baumreihe mit begleitendem Holunder gesäumt. Die sich gen Osten anschließende Wiese ist gehölzfrei. Feuchtezeiger finden sich nicht. Innerhalb der unverrohrten Fließstrecke entwässert der Graben in Richtung „Zeche Norm Straße“ und mündet dort in den Mischwasserkanal. Der Graben führt lediglich temporär Wasser. Aus diesem Grund ist der ökologische Wert lediglich als mittel zu bewerten, da zwar kleinflächig Bachgehölze existieren, aber die ansonsten bachspezifischen Biotoptypen, wie Naßsenken und Feuchtwiese nicht angetroffen wurden.

Da der Graben außerhalb des Änderungsbereiches liegt, ist der Hinweis der Unteren Wasserbehörde vom 03.07.00 hinfällig, ein ergänzendes Einmaß vorzunehmen. Um die Grabenböschung und die bachbegleitenden Gehölze vor Eingriffen zu bewahren, verläuft die nördliche Baugrenze vor den genannten Bestandsgehölzen. Zu ergänzen ist, dass sich der Graben nicht als Vorflut, z.B. für eingeleitetes Niederschlagswasser eignet, da eine Vernässung des südlich angrenzenden Friedhofes ausgeschlossen bleiben muss.

Gut Schorlemer: Die Gebäude des ehemaligen Gutes sind abgeräumt. Überdauert haben die Gehölzbestände, als da sind: Waldartige Baumhecke, Baumgruppen und –reihen, Einzelbäume, eine Hainbuchen-Hecke, Gebüsche, Gartenbrache, Obstwiesen und Hochstaudenfluren. Auf Grundlage eines unvollständigen Einmaßes wurden die Flächen und Gehölze gesondert erfaßt und abgegrenzt. Im Zuge einer Ortsbesichtigung wurden Ergänzungen vorgenommen und eine Baumbestandsliste erstellt.

Südlich des jüdischen Friedhofes säumt eine waldartige Baumhecke, bestehend aus Rot-Buche (mittleres Baumholz) mit eingestreutem / r Berg-Ahorn, Rot-Eiche und Roßkastanie das Gutsgelände. Nach Westen hin, d.h. entlang „Fränkischer Friedhof“, ist dieser waldartige Trenngrünstreifen mischwaldartig zusammengesetzt, wobei die Buche über Gemeine Esche, Winter-Linde und Rot-Eiche dominiert. Im Unterwuchs dominiert der Schwarze Holunder. Die Trenngrünfunktion ist mit Blick auf die Tiefe der Bestandsfläche und das Alter der Bäume als optimal zu bewerten. Daher wird der Gesamtfläche eine hohe ökologische Bedeutung zuteil. Eine Flächenbelastung besteht lediglich darin, dass Sperrmüll und Bauschutt abgelagert sind.

Ca. 50 m südlich der ehemaligen Zufahrt, die durch recht schüttere Säulen-Pappeln gesäumt ist, herrscht eine Baumstrauchhecke vor, die teilflächig ausdünnt. In diesem Abschnitt dominieren solitäre Zierbäume und –sträucher des ehemaligen Gartens. Die ökologische Bedeutung ist mit gering bis mittel einzustufen, kann aber durch Nachpflanzung aufgewertet werden.

In Höhe eines Buchen-Solitärs ist das Trenngrün dichter und leitet in Richtung Süden in eine strauchlose, mit Birken und zwei Eichen bestandene Trenngrünpflanzung über. Für diese Fläche gilt das zuvor gesagte.

Der südlich der Eichen angrenzende Trenngrünstreifen ist bis auf Höhe der „Giselherstraße“ dicht mit artenreichem Laubholzbesatz bestockt (junges bis mittleres Baumholz). Dieses Trenngrün leistet eine vorbildhafte Funktion. Dessen ökologische Bedeutung ist als mittel- bis hoch einzustufen.

In Verlängerung der ehemaligen Hofzufahrt wird die Fläche z.Z. als Lagerfläche genutzt. Auf dem Großteil des ehemaligen, südlich angrenzenden Gutsgeländes ist eine Grünlandbrache im Hochstaudenzustand bestandsbildend. Diese Brache wird durch Gehölzelemente und –strukturen gegliedert. An Gehölzen finden sich eine solitäre, vitale Roßkastanie und eine stattliche Mehlbeere (STU 280 am) in Nähe der Hofzufahrt. Die Roßkastanie ist ein eingetragenes Naturdenkmal (Nr. 82) gemäß Naturdenkmalverordnung – NDVO – vom 14.12.1998. Östlich davon ist die Böschung zur bestehenden Gewerbefläche durch eine Eschen-Baumreihe (mittleres Baumholz) bestockt. Südlich schließen sich 5 Walnussbäume unterschiedlicher Vitalität an. Im mittleren Bereich haben solitäre Bäume und Ziergehölze der ehemaligen Gartenfläche überdauert, z.B. Blut-Buche, Schwarz-Kiefer, Sand-Birke, Atlas-Zeder, Erle, Eschen-Ahorn, Fichte und Tanne (beide nicht dargestellt). Der ehemalige Garten wird durch eine freiwachsende Hainbuchen-Hecke im Süden und eine Baumreihe mit eingestreuten Haseln im Osten begrenzt. Der Großteil der Gehölze ist als vital und entwicklungsfähig anzusehen. Dennoch sind einzelne Bäume durch Vandalismus (großflächige Stammwunden) oder Verschattung in ihrem Bestand gefährdet. Vor diesem Hintergrund ist der Bestand differenziert zu bewerten. Eine hohe ökologische Bedeutung ist dem Altholzbestand zu attestieren (Roßkastanie, Mehlbeere, zwei Rot-Buchen). Von mittlerer Bedeutung ist der übrige, vitale Baumbestand, die freigewachsene Hainbuchen-Hecke sowie die artenreiche Hochstaudenflur. Lediglich von untergeordneter Bedeutung sind die nicht vitalen und abgängigen Bäume.

Im südlichen Bereich des ehemaligen Gutsgeländes finden sich zwei Obstwiesen, bestanden mit Apfel- und Birnenbäumen. Hervorzuheben sind zwei Birnen mit Stammumfängen von 190 und 240 cm, gemessen in 1 m Höhe über Geländeoberkante. Durch mangelnde Pflege (Pilzbefall am Wurzelhals) und nicht behandelte Stammwunden sind beide Bäume im Bestand gefährdet. Der überwiegende Anteil der Obstbäume ist überaltert und teilweise abgängig. Zwischen den Obstwiesen ist der Bestand als blütenstaudenarme Grünlandbrache anzusprechen. An der Mauer im Osten der Fläche findet sich ein ehemaliges Kleintiergehege, das durch Holunder und zwei Manna-Eschen umsäumt wird. Die ökologische Bedeutung dieser Fläche ist als mittel bis gering einzustufen. Eine hohe Bedeutung weist dagegen ein Buchen-Solitär südlich der Hainbuchen-Hecke auf.

Südlich der Gutsmauer schließt sich blütenstaudenarmes, extensives Grünland an. Den Übergang zur „Giselherstraße“ bildet eine mit Platanen spärlich eingegrünte Stellplatzanlage.

9.2 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs

Der rechtskräftige Bebauungsplan Br 163 berücksichtigte die o.g. Bestandssituation nur ansatzweise. Lediglich ein 20 bis maximal 22 m tiefer Trenngrünstreifen wurde mit ei-

nem Pflanz- und Erhaltungsgebot belegt. Somit wäre eine gänzliche Überbauung der Flächen bis auf Höhe des Abstandsgrün statthaft.

Eine entsprechende Bebauung würde einen schweren Eingriff in die waldartige Baumhecke im nordwestlichen Plangebiet darstellen, der auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht zwingend ausgleichspflichtig wäre. Auch die Eingriffe in den gemäß Baumschutzsatzung schutzwürdigen Baumbestand wären als schwer zu bewerten.

Im Zuge des Änderungsverfahrens Nr. 8 wurden die zu prognostizierenden Eingriffe in die Abwägung eingestellt.

9.3 Eingriffsvermeidung und Maßnahmenkonzept

Im Sinne einer Eingriffsvermeidungsstrategie wurde versucht, die schutzwürdigen Gehölzbestände im Zuge der Änderung Nr. 8 nachträglich zu erfassen und Empfehlungen für eine Eingriffsvermeidung in die Abwägung einzustellen. Der Anregung der Stellungnahme vom Umweltamt (29.06.00), den schutzwürdigen Baumbestand „zumindest in Teilen" zu erhalten, wurde somit gefolgt. Als Ergebniss ist ein dreistufiges Eingriffsvermeidungskonzept zu nennen:

Aufnahme eines Naturdenkmales gemäß Naturdenkmalverordnung – NDVO – vom 14.12.1998 in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 22 LG NW

- Das eingetragene Naturdenkmal (ND, Nr. 82) - Roßkastanie -, in Verlängerung der ehemaligen Hofzufahrt stehend, wird in der Änderung Nr. 8 nachrichtlich festgesetzt. Ein 3 m tiefer Abstandsstreifen als Schutz vor Bebauung und Versiegelung wird außerhalb des Kronenradiuses vorgegeben. Da das Naturdenkmal nicht gekennzeichnet ist, empfiehlt sich eine Kennzeichnung in der Örtlichkeit gemäß § 48 Abs. 2 LG NW. Im Zuge einer künftigen Baugenehmigung ist zu regeln, dass die Zufahrt in ausreichendem Abstand zur Kronentraufe auszuführen ist. Eine ausreichend groß dimensionierte Baumscheibe ist vorzuhalten. Im Kronenbereich ist das Abstellen von Fahrzeugen und das Ablagern von Materialien nicht statthaft.

Schutz von Gehölzen erster Priorität mittels Erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. Nr. 25 b BauGB i.V.m. der Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund

- Schutz der waldartigen Baumhecke im nordwestlichen Plangebiet in ihrer Gesamtausdehnung einschließlich äußerem Kronenradius. Gewährleistung eines mindestens 10 m breiten Schutzstreifens vor Bebauung. Ein größerer Sicherheitsabstand ist nicht vertretbar, da gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan bereits „Baufläche" reduziert wurde.

- Schutz des vitalen Solitärbaumbestandes incl. Schutzstreifen von 1,5 bis 3 m. Dies beinhaltet eine Mehlbeere (STU 280 cm), zwei Rot-Buchen (STU 245 und 180 cm) und vier Eschen.

- Schutz der funktionsgerechten Trenngrünstreifen incl. Schutzstreifen von 3 m.

Schutz von Gehölzen zweiter und dritter Priorität, die durch die Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund geschützt sind

- ❖ Darstellung gemäß Baumschutzsatzung geschützer Bäume zweiter Priorität (geringes bis mittleres Baumholz) in der Änderung Nr. 8. Berücksichtigung des Bestandes im Zuge künftiger Bauanträge.

- ❖ Darstellung gemäß Baumschutzsatzung geschützer Bäume dritter Priorität) in der Änderung Nr. 8. Hierbei handelt es sich um bedingt vitale und konkurrenzfähige, allerdings geschützte Bäume. Berücksichtigung des Bestandes im Zuge künftiger Bauanträge.

Kombiniertes Erhaltungs- und Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. Nr. 25 a und b BauGB

- ❖ Ergänzende Pflanzung von Saumgehölzen östlich der waldartigen Baumhecke.

- ❖ Ergänzende Pflanzung von Sträuchern entlang des Schorlemer Baches (südliche Böschung).

- ❖ Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Trenngrünstreifen südwestlich des Naturdenkmals.

- ❖ Ergänzende Pflanzung von Sträuchern im Trenngrünstreifen entlang der Zufahrten zum 1. Bauabschnitt.

Für die Pflanzmaßnahmen ist die Pflanzenauswahlliste im Anhang verbindlich, da ausschließlich standortgerechte und heimische Arten zu verwenden sind. Die Gesamtpflanzfläche beträgt ca. 2.000 qm, die anteilig zu bepflanzen ist und zwar vorrangig mit Sträuchern. Daher wird ein verminderter Kostenansatz von 5,- DM/qm zugrunde gelegt (siehe Kap. 14 - Kosten -).

9.4 Eingriff / Ausgleich

Der rechtskräftige Bebauungsplan beinhaltet auf ca. 90 % der Gesamtfläche Baufenster. Da im Zuge der Änderung Nr. 8 keine zusätzliche Bebauung und Versiegelung stattfindet, entsteht kein Ausgleichserfordernis. Zudem wird durch die Änderung Nr. 8 die Größe des westlichen Baufensters zugunsten ökologischer und landschaftspflegerischer Belange reduziert.

Für den 1. Bauabschnitt im Umfeld der Obstwiese liegt eine Baugenehmigung vor. Die beiden Zufahrten über die Straße „Fränkischer Friedhof" versiegeln zusätzliche Fläche im Trenngrünstreifen. Da es sich a) um einen geringflächigen Eingriff handelt, b) im Zuge der Änderung Nr. 8 die Bauflächen insgesamt reduziert werden und c) eine Fällgenehmigung für die betroffenen Bäume im Trenngrünstreifen erteilt wurde, so dass adäquater Baumersatz vereinbart wurde, ist der Eingriff als unerheblich einzustufen.

Die Stellungnahme des Umweltamtes (29.06.00) beinhaltet die Anregung, „zur Kompensation der mit Qualifizierung des bisherigen Wirtschaftsweges „Fränkischer Friedhof" in eine öffentliche Verkehrsfläche verbundenen erhöhten Belastungen" ... „entlang der Westseite dieses Straßenabschnittes die planungsrechtliche Sicherung und Anpflan-

zung einer Baumreihe“ vorzusehen. Dieser Anregung konnte nicht gefolgt werden. Die Umwidmung zieht keinen Ausbau der Straße nach sich. Somit entsteht keine zusätzliche Versiegelung. Die zusätzliche Verkehrsbelastung ist unerheblich, da bereits heute der „Fränkische Friedhof“ die Erschließung zum Friedhof sicherstellt und hierüber auch die bestehende Baulagerfläche auf der ehemaligen Hofanlage angeliefert wird.

Vor dem Hintergrund, dass im Zuge der Änderung Nr. 8 Festsetzungen zusätzlicher Pflanzmaßnahmen im Trenngrünstreifen erfolgen, sind ausreichend ökologische Aufwertungsmaßnahmen in die Planung eingeflossen.

Hinsichtlich des Verlustes gemäß Baumschutzsatzung geschützter Bäume im Änderungsbereich entsteht z.Z. kein Regelungsbedarf, da a) ein partielle Fällgenehmigung erteilt wurde und b) über den Baumschutz im Zuge der künftigen Bauanträge zu entscheiden ist. Um hierzu eine Entscheidungsgrundlage anzubieten, werden die gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäume im Änderungsbereich (Anlage) dargestellt.

Im nordöstlichen Änderungsbereich wurde zugunsten des Baufensters ein Sicherheitsabstand von 10 m zu der waldartigen Baumhecke festgesetzt. Es empfiehlt sich, im Vorfeld einer Baugenehmigung eine vorsorgliche Schadenverzichtserklärung gegenüber Windbruch etc. vom Antragsteller einzuholen.

10. Ver- und Entsorgung

10.1 Entsorgung

Grundsätzlich ist die Entwässerung des Änderungsbereiches durch die vorhandenen Mischwasserkanäle in der Zeche-Norm-Straße und in der Giselherstraße gesichert. In der Straße Fränkischer Friedhof befindet sich ein Regenwasserkanal.

Generell stellt sich die Entwässerung der Gewerbe- und Industrieflächen problematisch dar.

Entwässerung (Schmutzwasser) zur Giselherstraße
Um das anfallende Schmutz- und Regenwasser in den hier vorhandenen Kanal einleiten zu können, müsste dieses über eine Pumpstation geführt werden. Allerdings wäre lediglich die Entwässerung des direkt nördlich an der Giselherstraße gelegenen Gewerbegrundstückes gesichert.

Entwässerung (Schmutzwasser) zur Zeche-Norm-Straße
Um die Entwässerung aller Gewerbegrundstücke sicherstellen zu können, muss das gesamte anfallende Schmutzwasser über eine private Leitung entlang der Westgrenze des Grundstückes der Fa. Alps gesammelt und über eine neu zu bauende Entwässerungsleitung, geführt entlang der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches, dem Kanal in der Zeche- Norm-Straße zugeführt werden.
Die Flächenverfügbarkeit für den neu zu verlegenden Kanal wird über eine entsprechende Grunddienstbarkeit gesichert. In dem Änderungsplan wird die Grundstücksfläche als mit einem „Leitungsrecht“ zu belastende Fläche zu Gunsten der Stadt Dortmund festgesetzt.

Entwässerung (Oberflächenwasser) der Straßenfläche
Das anfallende Oberflächenwasser der geplanten Stichstraße, westlich der Zeche-Norm-Straße, wird über einen noch zu bauenden Kanal dem Kanal in der Zeche-Norm-Straße zugeführt.

Niederschlagswasserbeseitigung auf den Grundstücken
Das Tiefbauamt der Stadt Dortmund sowie das staatliche Umweltamt Hagen vertreten die Auffassung, dass das anfallende Oberflächenwasser nicht vor Ort versickert bzw. in ein ortsnahes Gewässer eingeleitet werden kann.
Der sich in der Straße Fränkischer Friedhof befindliche Regenwasserkanal hat seine Kapazitätsreserven bereits erschöpft. Der sich nördlich des Änderungsbereiches befindliche Graben mit der Bezeichnung „Schorlemer Bach" ist als Fanggraben anzusehen, der lediglich temporär Wasser führt. Er dient als Ableitungsgraben für das Oberflächenwasser der Straße Fränkischer Friedhof zum Mischwasserkanal in der Zeche-Norm-Straße. Der Graben eignet sich keinesfalls als Vorfluter für weiter einzuleitendes Niederschlagswasser, da es zu keiner Vernässung des nördlich angrenzenden Friedhofes kommen darf. Wie schon unter dem Absatz „Entwässerung zur Zeche-Norm-Straße" beschrieben, muss auch das anfallende Regenwasser von den Gewerbegrundstücken über eine private Leitung an der Westgrenze zur vorhandenen Firma Alps gesammelt und über eine noch zu errichtende Entwässerungsleitung dem Kanal in der Zeche-Norm-Straße zugeleitet werden.

Die Einleitungsmenge ist auf 5 l/s zu begrenzen. Die notwendigen Rückhaltemaßnahmen sind von den jeweiligen Betrieben zu berechnen und zu erstellen.

10.2 Versorgung

Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Gas und Wasser wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im Änderungsbereich so konzipiert, dass sie von Fahrzeugen der EDG befahren werden können. Die Abfallentsorgung wird durch die EDG gesichert.

11. Umweltbelange

11.1 Bodenbelastungen

In der Karte über Altstandorte/Altablagerungen und sonstige Bodenverunreinigungen ist das Grundstück des ehemaligen „Gutes Schorlemer" zum Teil als ehemalige Bergehalde gekennzeichnet. Boden- und Untergrundverunreinigungen sind somit nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine gewerbliche Nutzung des Grundstücks ist grundsätzlich unbedenklich; Bodenuntersuchungen werden im Zuge von Baugenehmigungsverfahren dann erforderlich, wenn Eingriffe in den Untergrund erforderlich sind. Ein entsprechender Hinweis ist im Änderungsplan enthalten.

11.2 Bergbau

Der Änderungsbereich liegt bis auf die Grundstücke mit der Gebiets-Festsetzung „Gewerbe" über den Grubenfeldern, die sich im Eigentum der Alte Haase BV GmbH und der Heinrich Industrie- und Handels AG, befinden. Nach Aussage der Gesellschaften haben weder Schächte noch übertätige bergbauliche Betriebsanlagen auf den Flächen bestanden. Es sind keine bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche des von den Bergwerkseigentümern zu vertretenden Kohleabbaues zu erwarten. Ob ein Abbau durch Dritte stattgefunden hat, ist generell nicht bekannt. Aus diesem Grund wird der Bereich, in dem mögliche bergbauliche Einwirkungen zu erwarten sind, in der 8. Änderung des Bebauungsplanes Br 163 gekennzeichnet. Ein entsprechender Hinweis ist im Änderungsplan enthalten.

11.3 Methanausgasungen

Von der Stadt Dortmund ist im Januar 1999 die „Arbeitskarte der potenziellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund" herausgegeben worden. Der darauf aufbauende Maßnahmenkatalog definiert Zonen 0 –4. Das Änderungsgebiet liegt in der Zone 1. Dies bedeutet, dass Methangasaustritte wenig wahrscheinlich sind. Es ist in diesem Fall weder eine Kennzeichnung/Darstellung der Ausgasungsbereiche noch die Aufnahme textlicher Hinweise im Bebauungsplan erforderlich.

11.4 Lärmbelastung

In Industriegebieten sind entsprechend der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Lärm) die Schallimmissionswerte von

tags: 70 dB (A) und

entsprechend dem Schallschutz im Städtebau (DIN 18005)
In Gewerbegebieten von

tags: 65 dB (A) und
nachts: 50 dB (A)

einzuhalten.
Die oben genannten Schallimmissionsrichtwerte sind in der TA-Lärm sowie in der DIN 18005 definiert und beziehen sich in erster Linie auf den Gewerbelärm. Vom Flugverkehr ausgehende Schallimmissionen werden nicht berücksichtigt. Auch der Straßenverkehrslärm spielt für Gewerbe- und Industriegebiete nur eine untergeordnete Rolle. Bei den großen Abständen zu den stark befahrenen Straßen (im Norden der Wickeder Hellweg und im Süden die verlegte Steinbrinkstraße) sind keine Konflikte zu den oben genannten Schallimmissionsrichtwerten zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnbebauung durch Gewerbe- bzw. Industrielärm kann aufgrund der im Abstandserlass geregelten Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Maßnahmen zu möglichen Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm (Büronutzung/produzierender Betrieb) innerhalb der Gewerbegebiete/Industriegebiete sind im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch den Antragsteller (evtl. schalltechnische Untersuchung) aufzuzeigen. Die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens im Rahmen des Änderungsverfahrens ist nicht erforderlich.

11.5 Allgemeine Luftbelastung

Straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung
Die im Bereich der Zeche-Norm-Straße zu erwartenden Kfz-bedingten Schadstoffbelastung wurden mit einem geeigneten und aktualisierten PC-basierten Modell abgeschätzt. Dabei wurde eine beidseitig geschlossene, mit 11,00 m hohen Gebäuden bebaute Straße angenommen, über die täglich ca. 10.000 Kraftfahrzeuge fahren. Das Ergebnis dieser äußerst konservativen Abschätzung ist, dass die relevanten Grenzwerte der 23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz deutlich unterschritten werden.

Flugverkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung
In dem Gutachten des TÜV-Rheinland zu flugverkehrsbedingten gasförmigen Immissionen in der Umgebung des Flughafens Dortmund-Wickede (Planfeststellungsverfahren) sind alle relevanten Luftschadstoffe untersucht worden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Immissionswerte, ab denen gesundheitliche Schäden sowie erhebliche Belästigungen und Nachteile zu befürchten sind, erheblich unterschritten werden. Diese Aussagen sind auf den gesamten Änderungsbereich, aufgrund der Nähe zum Flughafen, übertragbar.

11.6 Klimaschutz

Das zuständige Versorgungsunternehmen (Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH) wird aufgrund des Änderungsverfahrens und der damit verbundenen Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Verbindung mit dem Umweltamt der Stadt Dortmund prüfen, welche Möglichkeiten zentraler Energieversorgungseinrichtungen für diesen Bereich in Frage kommen. Für den Änderungsbereich ergibt sich kein Handlungsbedarf. Vielmehr wird das Umweltamt bei Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden und dabei im Einzelfall dem jeweiligen Bauherren Vorschläge zu einer zentralen Energieversorgung unterbreiten.

12. Denkmalschutz

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer archäologischen Verdachtsfläche, in der vorgeschichtliche Besiedlungsspuren bekannt geworden sind. Im gesamten Änderungsbereich ist daher bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden, d. h. mit dem Fund von Bodendenkmälern zu rechnen.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Unteren Denkmalbehörden im Auftrag der Bezirksregierung sind gemäß § 16 bzw. § 13 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) berechtigt, Denkmäler zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen. Rechnet die Denkmalbehörde damit, dass ein Fund in die Denkmalliste eingetragen wird, ist sie gemäß § 4 DSchG NW gehalten, ihn sofort unter vorläufigen Schutz zu stellen.
Werden Bodendenkmäler bei Bauarbeiten entdeckt, können die Maßnahmen der Denkmalbehörde zu Unterbrechungen und unter Umständen zu erheblichen Verzögerungen führen.
Diese Störungen der Bauarbeiten sind laut Rechtsprechung vom Bauherrn bzw. vom Bauträger hinzunehmen. Sie können vermieden werden, indem ausreichend lange vor Baubeginn der Bauarbeiten oder des Bodeneingriffes der Oberboden einschließlich neuzeitlicher Anfüllungen abgetragen wird, sodass in der freigelegten fundführenden

zeitlicher Anfüllungen abgetragen wird, sodass in der freigelegten fundführenden Schicht archäologische Sondierungen, ggf. Ausgrabungen und Dokumentationen vorgenommen werden können. Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Dortmund gibt im Baugenehmigungsverfahren oder auf Anfrage den für ihre Maßnahmen erforderlichen Zeitraum an. Der dann vom Bauherrn bzw. vom Bauträger zu bestimmende Zeitpunkt des Bodenabtrages ist der Denkmalbehörde rechtzeitig bekannt zu geben, sodass sie den Vorgang des Abtrags fachlich begleiten kann.
Der Abtrag des Oberbodens ist bei Einsatz von schwerem Gerät so vorzunehmen, dass die Maschine sich vor dem Abtrag herbewegt und die freigelegte fundführende Schicht nicht mehr berührt. Der mit dieser Vorgehensweise verbundene Mehraufwand an Planung, Bauzeit und technischem Einsatz sowie die ggf. nachfolgenden Ausgrabungen gehen laut Rechtsprechung aus Kosten des Bauherrn bzw. des Bauträgers (Verursacherprinzip).

Der im Änderungsbereich vorhandene Jüdische Friedhof steht unter Denkmalschutz und ist im Änderungsplan entsprechend gekennzeichnet worden.

13. Städtebauliche Zahlenwerte

Gewerbegebiet	2,50 ha
Industriegebiet	11,30 ha
Öffentliche Grünfläche -Friedhof-	0,09 ha
Verkehrsflächen	0,82 ha
Gesamtgröße	14,71 ha

14. Kosten

Überschlägig ermittelt – Stand 2000

Maßnahmen	Gesamtkosten	Anliegerbeiträge	Städt. Anteil
Kanalkosten	300.000,00 DM		300.000,00 DM
Straßenausbau	1.000.000,00 DM		Anmerkung: Erst nach Rechtskraft des Planes sind Aussagen zur Abrechnung des Betrages möglich
Pflanzkosten	10.000,00 DM		10.000,00 DM

Dortmund, den 31.10.2000

Ostholt
Ltd. Städt. Verw.-Direktor

Pflanzenauswahlliste
mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation (pnV)

- Sträucher

Cornus sanguinea	**Roter Hartriegel**	pnV
Euonymus europaea	**Pfaffenhütchen**	pnV
Prunus spinosa	**Schlehe**	pnV
Rosa arvensis	**Feld-Rose**	pnV
Rosa canina	**Hunds-Rose**	pnV
Rubus caesius	**Kratz-Beere**	pnV
Rubus fruticosus agg.	**Wilde Brombeere**	pnV
Sambucus nigra	**Schwarzer Holunder**	pnV
Sarothamnus scoparius	**Besen-Ginster**	pnV
Viburnum opulus	**Gewöhnlicher Schneeball**	pnV

- Großsträucher und Bäume II. Ordnung

Acer campestre	**Feld-Ahorn**	pnV / K
Corylus avellana	**Hasel**	pnV
Crataegus monogyna	**Eingriffliger Weißdorn**	pnV
Ilex aquifolium	**Stechpalme**	pnV
Mespilus germanica	**Mispel**	pnV
Populus tremula	**Zitter-Pappel**	pnV
Prunus padus	**Trauben-Kirsche**	pnV
Pyrus pyraster	**Holz-Birne**	pnV
Salix cinera	**Grau-Weide**	pnV
Salix pentandra	**Lorbeer-Weide**	pnV
Salix triandra	**Mandel-Weide**	pnV
Sorbus aucuparia	**Eberesche**	pnV

- Bäume I. Ordnung

Acer pseudoplatanus	**Berg-Ahorn**	pnV, E
Alnus glutinosa	**Schwarz-Erle**	pnV / K
Betula pendula	**Sand-Birke**	pnV
Carpinus betulus	**Hainbuche**	pnV
Fagus sylvatica	**Rot-Buche**	pnV
Fraxinus excelsior	**Gewöhnliche Esche**	pnV
Prunus avium	**Vogel-Kirsche**	pnV
Quercus petraea	**Trauben-Eiche**	pnV
Quercus robur	**Stiel-Eiche**	pnV
Salix alba	**Silber-Weide**	pnV

- Dornenhecke für die Landschaft

Prunus spinosa	**Schlehe**	pnV
Rosa arvensis	**Feld-Rose**	pnV
Rosa canina	**Hunds-Rose**	pnV
Rubus fruticosus	**Wilde Brombeere**	pnV

- Heckenpflanzen (freiwachsend oder Schnitthecken)

Acer campestre	**Feld-Ahorn**	pnV / K
Carpinus betulus	**Hainbuche**	pnV
Crataegus monogyna	**Eingriffliger Weißdorn**	pnV
Fagus sylvatica	**Rot-Buche**	pnV
Ilex aquifolium	**Stechpalme**	pnV

- Rank- und Kletterpflanzen

Clematis vitalba	**Wald-Rebe**	pnV
Hedera helix	**Efeu**	pnV
Humulus lupulus	**Hopfen**	pnV
Lonicera perclymenum	**Wald-Geißblatt**	pnV

- Bodendecker / Stauden / Gräser u.a.

Ajuga reptans	**Günsel**	pnV
Briza media	**Zittergras**	pnV
Calluna vulgaris	**Sommerheide**	pnV
Carex sylvatica	**Wald-Segge**	pnV
Deschampsia caespitosa	**Waldschmiele**	pnV
Erica tetralix	**Echte Glockenheide**	pnV
Galium odorata	**Waldmeister**	pnV
Genista anglica	**Englischer-Ginster**	pnV
Genista pilosa	**Behaarter Ginster**	pnV
Genista tinctoria	**Färber-Ginster**	pnV
Geranium pratense	**Wiesen-Storchschnabel**	pnV
Hedera helix	**Efeu**	pnV
Lamiastrum galeobdolon	**Gold-Nessel**	pnV
Luzula multiflora	**Vielblütige Waldsimse**	pnV
Luzula pilosa	**Breitblättrige Waldsimse**	pnV
Luzula sylvatica	**Waldmarbel**	pnV
Lysimachia nummularia	**Pfennigkraut**	pnV
Sedum acre	**Mauerpfeffer**	pnV
Sedum sexangulare	**Milder Pfeffer**	pnV
Vinca minor	**Kleinblättriges Immergrün**	auch K

pnV = Art der potentiellen natürlichen Vegetation; K = Kulturpflanze; E = eingebürgert; --- = nicht heimisch

Br163 Wickede-Süd gemessen: 07.09.00 durch: Schmälter			DORTMUND Planungsamt		Ergänzung durch StA 61/5	
Punktnr.	d Krone	u / d	korr. Baumart	Bemerkung	Vitalität	Anmerkung
1	4,0	d=0,8	Säulen-Pap.		V	beschattet
2	1,5	d=0,5	Säulen-Pap.		G	beschattet
3	1,5	d=0,5	Säulen-Pap.		G	beschattet
4	1,5	d=0,5	Säulen-Pap.		G	beschattet
5	3,0	d=0,65	Säulen-Pap.		V	beschattet
6	3,0	d=0,7	Säulen-Pap.		V	beschattet
7	2,0	d=0,5	Säulen-Pap.		G	beschattet
8	3,0	d=0,7	Säulen-Pap.		V	beschattet
9	3,0	d=0,65	Säulen-Pap.		V	beschattet
10	4,0	d=1,0	Säulen-Pap.		V	
20	10,0	d=0,6	Esche		V	Stammwunden
21	11,0	d=0,65	Esche		V	Stammwunden
22	9,0	d=0,6	Esche		V	Stammwunden
23	11,0	d=0,75	Esche		V	Stammwunden
25	21,0	d=1,2	Roßkastanie	ND	V	
26	10,0	u=2,8	Mehlbeere		V	
30	11,0	u=1,65	Blau-Zeder		V	
33	13,0	u=1,4	Sand-Birke		V	
34	12,0	u=1,1	Sand-Birke	2-stämmig	G	Zwiesel
35	17,0	u=2,05	Walnuß		V	
36	ca. 15	u=2,1	Hybr.-Pappel		G	Stammwunden
37	ca. 15	u=1,65	Walnuß		V	
38	ca. 8	u=1,65	Walnuß		G	
39	ca. 17	u=1,85	Walnuß		V	
40	ca. 13	u=1,4	Walnuß	schrägsteh.	V	
47	15,0	u=1,95	Rot-Buche		G	Stammwunden
49	ca. 15	u=1,7	Manna-Esche	mehrstäm.	G	Stammwunden
57	14,0	u=1,9	Birne		G	Stammwunden
60	ca. 12	u=1,0	Manna-Esche		V	
61	ca. 14	u=2,4	Birne		G	Stammwunden
62	ca. 10	u=1,4	Schwarz-K.		G	beschattet
63	ca. 10	u=1,55	Schwarz-K.		V	
64	ca. 10	u=1,5	Schwarz-K.		V	
65	ca. 10	u=1,55	Schwarz-K.		V	
66	ca. 20	u=2,45	Rot-Buche		V	
67	ca. 18	u=1,8	Rot-Buche		V	
68	ca. 15	u=1,7	Sand-Birke		V	
69	ca. 12	u=1,25	Eschen-Ahorn		V	
70	ca. 9	u=1,2	Schwarz-K.		G	
71	ca. 18	u=1,4	Schwarz-E.		V	
72	ca. 12	u=1,4	Sand-Birke		V	
73	ca. 12	u=1,1	Sand-Birke		V	
74	ca. 10	u=1,55	Hybrid-Erle	geschlitzt	V	
75	ca. 10	u=1,05	Sand-Birke		G	beschattet
76	ca. 10	0,0	Sand-Birke			
77	ca. 10	0,0	Sand-Birke			
78	ca. 10	0,0	Sand-Birke			
79	ca. 10	0,0	Sand-Birke			

Br163 Wickede-Süd gemessen: 07.09.00 durch: Schmälter			DORTMUND Planungsamt		Ergänzung durch StA 61/5	
Punktnr.	d Krone	u / d	korr. Baumart	Bemerkung	Vitalität	Anmerkung
80	ca. 10	0,0	Sand-Birke			
81	ca. 10	0,0	Sand-Birke			
82	ca. 10	0,0	Sand-Birke			
83	ca. 10	0,0	Sand-Birke			
84	ca. 15	0,0	Trauben-Eiche		V	
85	ca. 10	0,0	Sand-Birke			
86	ca. 15	0,0	Trauben-Eiche		G	Stammbruch
87	ca. 10	0,0	Sand-Birke			
Vitalitätsstufen						
V = Vital						
A = Abgängig						
ND =	Naturdenkmal					

Abstandsliste

zum Rund-Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBI. NW S. 283)

Anhang 1

Abstandsliste 1998
(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern [illegible] -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall) ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1l (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phen oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung v Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit di Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebend-gewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme d Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fet zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 k Speisefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktions-leistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit di Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträ
		68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlage Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von fes flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfah
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von m als 10 t/h (Kompostwerke)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, duch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m^3 oder mehr
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
		77	-	Autokinos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	79	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird .
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

. . .

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
		131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m^2 Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	Preßwerke (*)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emaillieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m^3 und weniger als 300 kg /m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

...

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
		157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

...

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	-	Zimmereien (*)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-	Automatische Autowaschstraßen
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		205	-	Spinnereien oder Webereien
		206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	-	Bauhöfe
		210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100	212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlaß

Anhang 2

Immissionsschutzrelevante Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
1.2 (1+2) 1.3 (1+2) 1.4 (2) a+b	Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen < 100 MW sowie Verbrennungsmotoranlagen	Die genannten Anlagearten sind häufig Teile oder Nebeneinrichtungen anderer Anlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen
1.16 (1)	Gewinnung von Öl aus Schiefer	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren	In NRW befinden sich zwei Anlagen; eine wird im Halleninneren nach dem Vakuumverfahren, die andere im Freien betrieben. Beim Sprengverformen im Vakuum sind im wesentlichen Sicherheitsaspekte maßgebend, während beim Sprengverformen im Freien, wegen des lauten Knalles, Abstände über 2000 m notwendig sind. Ein fester Abstand im Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden (s. auch Außenbereich)
3.22 (2)	Metallpulverherstellung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1i (1)	Herstellung von Cellulosenitraten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1n (2)	Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1o (1)	Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
6.1 (1)	Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh o.ä. Faserstoffen	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.16 (1)	Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.17 (1+2)	Aufbereitung oder Lagerung sowie Umschlag oder Verarbeitung von Fischmehl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.18 (1)	Garnelendarren oder Kochereien für Futterkrabben	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

...

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
7.26 (2)	Hopfen-Schwefeldarren	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
8.1 (2)	Abfackeln von Deponiegas	Der Schutzabstand für eine Deponiegasfackel ist durch den in der Abstandsliste genannten Abstand für Deponien abgedeckt (siehe lfd. Nrn. 75 und 141)
8.2 (1)	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW zur Zeit nicht regelungsbedürftig
8.3 (2) a+b	Anlagen zur thermischen Behandlung edelmetallhaltiger Rückstände usw.	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
8.7 (2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird	Da diese Anlagen nur kurzzeitig bis zur Reinigung des Bodens am Standort betrieben werden, besteht kein Regelungsbedarf
8.10 (1 + 2)	Anlagen zur Behandlung und zur Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen	In Abhängigkeit des Einzelfalls sind Abstände zwischen 100 m und 1000 m erforderlich (Deponien siehe lfd. Nr. 75, 141 und 142)
9.1 - 9.9 9.12 - 9.35	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb
10.2 (1)	Herstellung von Zellhorn	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.3 (1)	Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.4 (2)	Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.5 (2)	Pechsiedereien	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.6 (2)	Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
10.17 (2)	Motorsportanlagen	Anlagen zur Übung oder Ausübung des Motorsports, ausgenommen Modellsportanlagen, zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1500 m für Anlagen im Freien für notwendig angesehen. Anlagen in geschlossenen Hallen: vgl. lfd.Nr. 174
10.18 (2)	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlage nicht möglich
10.22 (2)	Begasungs- und Sterilisationsanlagen soweit der Rauminhalt 1 m^3 oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden	Als Nebenanlagen in Krankenhäusern etc. sind solche Anlagen ausschließlich nach Gefahrengesichtspunkten zu bewerten. Zur Zeit sind in NRW 4 Anlagen, davon 2 in Krankenhäusern und 2 bei Tiernahrungsherstellern, vorhanden
10.25 (1+2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 t Ammoniak oder mehr	Kälteanlagen dieser Größenordnung treten i.d.R. nur als Nebenanlagen von z.B. Eisstadien, großen Fleischereien etc. auf
-	Windenergieanlagen und Windparks	Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung, Konstruktion der einzelnen Anlage sowie des Bewuchses und der Geländeformation ist eine generalisierende Abstandsfestsetzung nicht möglich.

Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen

Lfd. Nr. aus Abstandsliste	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung
25	2.4 (2)	Brennen von Bauxit, Dolomit, Kalkstein etc. oder Ton zu Schamotte
33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
61	7.1 (1)	Massentierhaltung
64	7.11 (1)	Lagerung unbehandelter Knochen
72	8.5 (1)	Kompostwerke
74	9.36 (2)	Güllelagerung
75	-	Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle
76	-	Abwasserbehandlungsanlagen > 100 000 EGW
82	2.1 (2)	Steinbrüche
113	7.1 (1)	Massentierhaltung
128	8.5 (2)	Kompostierungsanlagen
137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EGW
138	-	Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies etc.
141	-	Siedlungsabfalldeponien
142	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
162	7.1 (1)	Massentierhaltung
- (Anhang 2)	3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren: Anlagen zur Sprengverformung im Freien gehören wegen des erforderlichen großen Abstandes in den Außenbereich
-	10.1 (1)	Anlagen zur Herstellung und Behandlung von Sprengstoffen: Diese Anlagen gehören ausschließlich in den Außenbereich, Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht
-	-	Pelztierfarmen Wegen der Geruchsproblematik können Abstände bis zu 1000m erforderlich werden

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlaß

Anhang 3

Aus Immissionsschutzgründen festgelegte Schutzabstände bei Anlagen zur elektrischen Energie- oder Nachrichtenübertragung

Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen für:

380 kV / 50 Hz	: 40 m
220 kV / 50 Hz	: 20 m
110 kV / 50 Hz	: 10 m
110 kV / 16 ⅔ Hz	: 5 m

Hinweis zu Sendefunkanlagen:

Wegen der Vielzahl von Sendefunkanlagen, die sich sowohl in Leistung, Frequenzbereich und Zuordnung zu möglicherweise empfindlichen Nutzungen unterscheiden, ist eine generelle Abstandsbestimmung nicht möglich; deshalb sind jeweils Einzelfallbetrachtungen bei Planung und Genehmigung notwendig.

– MBl. NW. 1998 S. 744.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569

Der Entwurf zur geplanten Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Br 163 – Gewerbegebiet Wickede-Süd und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III/FNA 213-1) vom 27.12.2000 bis zum 29.01.2001 einschließlich im Stadtplanungsamt und in der Bezirksverwaltungsstelle Dortmund-Brackel zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 21.06.2001

Im Auftrag

Nickisch
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.05.2001 beschlossen, diese Begründung der Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Br 163 – Gewerbegebiet Wickede-Süd nach § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III/FNA 213-1) beizufügen.

Dortmund, den 21.06.2001

Im Auftrag

Nickisch
Abteilungsleiter